

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ VII/8-6/3-1975

Wien, am 4. Nov. 1975

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes
über die Gewährung einer einmaligen
Zahlung an Gemeindeärzte des
Ruhestandes und deren Hinterbliebene.



H o h e r L a n d t a g !

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, den Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer einmaligen Zahlung an Gemeindeärzte im Ruhestand und deren Hinterbliebene zu übermitteln.

Zum Wortlaut des Gesetzes ist zu sagen:

Da in der 2. Novelle zum NÖ Gemeindeärztegesetz 1969, LGBl. Nr. 367 in der Fassung LGBl. 9400-1 die von der Ärzteschaft in bezug auf den Ruhegenuß gestellten Forderungen nicht befriedigend erfüllt werden konnten, wurde eine einmalige Abschlagszahlung in Form eines monatlichen Pensionsbezuges ins Auge gefaßt.

Da das Gesetz eine solche Regelung nicht vorsieht, war dies in Form eines Sondergesetzes zu beantragen.

Die Kosten dieser einmaligen Leistung werden sich auf ca. S 2,100.000,-- belaufen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer einmaligen Zahlung an Gemeindeärzte im Ruhestand und deren Hinterbliebene der verfassungsmässigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung:

L u d w i g

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Friedberger